Name der Regelung	**Beteiligungsverwaltung**
Speichername	010-01-Beteiligungsverwaltung
Adressaten	Strategisches und Zentrales Controlling
Datum der Regelung/Änderung	01.12.2016
Überprüfung am (max. 5 Jahre)	31.12.2020
Redaktionell zuständig	010 Strategisches und Zentrales Controlling

Diese Dienstanweisung regelt die Zuständigkeiten bei der Beteiligungsverwaltung

1. Zuständige Stelle und Aufgaben

Die Beteiligungsverwaltung der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen wird von der Stabsstelle (010) Strategisches und Zentrales Controlling (Beteiligungsverwaltung) wahrgenommen.

Mit der Beteiligungsverwaltung werden:

Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50% beteiligt ist, dahingehend gesteuert und überwacht, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und die Unternehmen wirtschaftlich geführt werden (§ 87 Abs. 4 GemO).

Mittelbare Beteiligungen werden gem. § 91 Abs. 1 Satz 2 GemO wie unmittelbare Beteiligungen behandelt.

Um eine ausreichende Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen sicherzustellen, muss die Beteiligungsverwaltung

- die gesellschaftsrechtlichen, satzungsmäßigen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der Unternehmen gegenüber dem Gesellschafter überwachen,
- die Beteiligungsziele in zeitlichen Abständen überprüfen und deren Notwendigkeit hinterfragen,
- den Beteiligungsbericht gem. § 90 Abs. 2 GemO unabhängig von den Jahresabschlüssen der Stadt erstellen.

Die Beteiligungsverwaltung wertet dazu die unter Nr. 3 genannten Informationen aus.

2. Unternehmen

Die folgenden Unternehmen und Beteiligungen unterliegen der Beteiligungsverwaltung:

Unternehmen	Beteiligungsquote
1. Unmittelbare Beteiligungen	
1.1 Tourist, Kongress- und Saalbau GmbH (TKS)	100,00 %
1.2 Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WEG)	100,00 %
1.3 WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WBG)	99,99 %
1.4 Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH	33,52 %
1.5 GML-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	6,25 %
2. Mittelbare Beteiligungen	
2.1 Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (SWN)	75,10 % über TKS
2.2 Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH	75,10 % über SWN

3. Kontrolle der Unternehmenspflichten

Die Beteiligungsverwaltung überprüft, ob die Unternehmenspflichten rechtzeitig und vollständig eingehalten werden und informiert den Vertreter der Gesellschafterin unter Berücksichtigung von § 88 Abs. 1 GemO.

Dazu müssen die Unternehmen und Beteiligungen folgende Unterlagen zeitnah vorlegen:

- Gesellschafterverträge
- Wirtschaftspläne mit mittelfristiger Finanzplanung (bei sich abzeichnenden wesentlichen Abweichungen von den Wirtschaftsplänen ist die Beteiligungsverwaltung umgehend zu informieren),
- Jahresabschlüsse einschließlich der Lage- und Erläuterungsberichte sowie des Anhangs,
- standardisierte Quartalsberichte mit einem Überblick über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage,
- Einladungen und Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen.

4. Erstellung der Wirtschaftspläne

Die Unternehmen müssen die Beteiligungsverwaltung bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne und der mittelfristigen Finanzplanung rechtzeitig beteiligen.

5. Inkrafttreten

Die Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 01.12.2016

Hans Georg Löffler